

zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291)

auf 0,50 DM je Ladetonne und Stunde

Fristüberschreitung festgesetzt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1955

Ministerium für Verkehrswesen

K r a m e r
Minister * §

Anordnung

**über die Sammlung von tierischen Drüsen
und anderen tierischen Organen (Schlachtneben-
produkte) aus beschaupflichtigen Schlachtungen für
die Herstellung von pharmazeutischen und
chemisch-technischen Präparaten.**

Vom 5. Oktober 1955

Tierische Drüsen und eine Reihe anderer tierischer Organe enthalten wichtige Stoffe, die für die Herstellung hochwertiger Arzneimittel benötigt werden.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln weiter zu verbessern, muß die vollständige Verwertung bestimmter bei Schlachtungen anfallender tierischer Drüsen und einer Reihe sonstiger tierischer Organe gewährleistet sein.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Aus Schlachtungen anfallende tierische Drüsen und sonstige tierische Organe (im folgenden Schlachtnebenprodukte genannt), soweit sie für die Weiterverarbeitung zu Arzneimitteln und chemisch-technischen Präparaten benötigt werden, unterliegen der Ablieferungspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Abzuliefern sind Schlachtnebenprodukte nur von solchen Schlachttieren, die von dem zuständigen Fleischschau- und Tierarzt oder Fleischbeschauer als „tauglich ohne Einschränkung“ beurteilt worden sind.

§ 2

Ablieferungspflichtig sind die zentralgeleiteten Schlachthöfe, die Schlachthöfe der örtlichen volkseigenen Industrie und die außerhalb der Schlachthöfe liegenden gewerblichen Schlachtbetriebe, bei Hausschlachtungen die Personen, denen die Hausschlachtungsgenehmigung erteilt ist.

§ 3

(1) Als Schlachtnebenprodukte im Sinne des § 1 gelten:

- a) Hirnanhangdrüsen (Hypophysen) von Rindern, Schweinen und Schafen;

b) Bauchspeicheldrüsen (Pankreas) von Rindern, Kälbern, Sell weinen, Schafen und Pferden;

c) Lebern von Rindern und Schafen, die wegen Leberregeln, Zirrhose und Angiotomose als untauglich zum Genuß für Menschen beurteilt wurden;

d) Schilddrüsen von Rindern und Schweinen;

e) Gallen von Rindern und Schweinen;

f) Rückenmark (Schnüre) von Rindern und Schweinen;

g) Magenschleimhäute von Schweinen;

h) Hoden (Testes) von Bullen;

i) Eierstöcke (Ovarien) von Rindern und Schweinen;

k) Blut von Rindern und dessen Bestandteile, besonders Fibrin;

l) Labmägen von Saugkälbern;

m) sonstige Schlachtnebenprodukte und Schlachtprodukte nach Bedarf (Materialfreigabe der Materialversorgung).

(2) Ablieferungspflichtige Hypophysen und Bauchspeicheldrüsen sind nach der Schlachtung in Gefriertruhen, Gefrierräumen Oder in anderer Weise einzufrieren. Besteht die Möglichkeit des Einfrierens nicht, sind Bauchspeicheldrüsen nach den geltenden Vorschriften eingesalzen abzuliefern. Für Hypophysen entfällt dann die Ablieferungspflicht, sofern nicht von dem aufkaufberechtigten Verarbeitungsbetrieb eine andere, im Bereich der Möglichkeit der Schlachthöfe liegende Art der Konservierung vorgesehen ist. Saugkälbermägen sind im getrockneten Zustand abzuliefern.

V

§ 4

(1) Zum Aufkauf von Schlachtnebenprodukten, die in Schlachthöfen und in außerhalb von Schlachthöfen liegenden gewerblichen Schlachtbetrieben anfallen, sind berechtigt:

der VEB Arzneimittelwerk Dresden für

a) Hypophysen von Schweinen, Schafen und Rindern,

b) Lebern von Rindern und Schafen,

c) Schilddrüsen von Rindern und Schweinen,

d) Gallenblasen sowie deren Inhalt von Rindern,

e) Rückenmark, Magenschleimhäute, Hoden (Testes) und Eierstöcke (Ovarien) von Rindern und Schweinen;

der VEB Schering Adlershof in Berlin-Adlershof für

a) gefrorene insulinfähige Bauchspeicheldrüsen von Schweinen und Rindern,

b) Lebern von Rindern und Schafen,

c) Schilddrüsen von Rindern und Schweinen;

der VEB Chemische Fabrik Berlin-Grünau für

Gallenblasen sowie deren Inhalt von Rindern und Schweinen;

der VEB Fettchemie und Fewa-Werke Karl-Marx-Stadt für

eingesalzene Bauchspeicheldrüsen;